

Soziale Sicherheit

1. Auflage

Update und aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen

Stand Juli 2023

Update

S. 68 2022 Reform AHV 21

Mit Referendumsabstimmung vom 25. September 2002 wurde die «Reform AHV 21» vom Stimmvolk an der Urne angenommen, nachdem über ein Vierteljahrhundert lang jegliche AHV-Reformversuche gescheitert waren. Die Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gleicht das ordentliche Rentenalter (neu **Referenzalter** genannt) der Frauen in vier Schritten demjenigen der Männer (65 Jahre) an. (Diese schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt auch analog für die berufliche Vorsorge.) Frauen in der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) profitieren noch von sogenannten Ausgleichsmassnahmen (von lebenslangen Rentenzuschlägen bzw. tieferen Kürzungssätzen bei Rentenvorbezug). Die Rente kann monatsweise zwischen 63 und 70 Jahren bezogen werden, wobei auch ein Teilrentenvorbezug bzw. ein Teilrentenaufschub möglich ist. Auf die Geltendmachung des Freibetrages für nach dem Erreichen des Referenzalters erzielte Einkommen kann verzichtet werden und unter gewissen Voraussetzungen können diese Einkommen zur Schliessung von Beitragslücken oder für eine Verbesserung der AHV-Rente verwendet werden. Als Zusatzfinanzierung wird der ordentliche Mehrwertsteuersatz von 7,7 % auf 8,1 % angehoben. Als Nebenpunkt wurde die Karenzfrist bzw. das Wartejahr für eine Hilflosenentschädigung der AHV auf sechs Monate verkürzt. Bundesrat und Bundesversammlung versprechen sich durch die Reform AHV 21 eine nachhaltigere Finanzierung dieses zentralen Sozialwerks.

Aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen

Diese Darstellung wichtiger aktueller Fragestellungen und Entwicklungen in der sozialen Sicherheit dient insbesondere als Hilfe zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung (vgl. S. 7, Wegleitung Berufsprüfung Ziff. 3.2.2).

Entwicklung der Inflation

Die Jahresinflation ist Mitte des Jahres 2023 auf über 3 Prozent geklettert und war so hoch war, wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Diese europa- und weltweit zu beobachtende Entwicklung hat verschiedene und teilweise kontrovers diskutierte Gründe: Struktureller Inflationsdruck durch jahrzehntelange Niedrigzinspolitik und Geldmengenausweitung der Zentralbanken, Corona-Krise, Verteuerung der Kosten für Energie und Düngemittel- und Futtermittel (und damit der Lebensmittel) infolge des Ukrainekriegs. Die Inflation führte in zahlreichen Sozialversicherungen zu Leistungsanpassungen (siehe nachstehend). Seit Beginn des Jahres 2023 ist die Inflation wieder stark gefallen und lag am 1. Mai 2023 bei 2,2 Prozent, so dass zurzeit ausserordentliche Massnahmen (wie z.B. voller Teuerungsausgleich der AHV- und IV-Renten) weder umgesetzt wurden noch geplant sind.

(Quelle: <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/inflation-geht-zurueck-jahresteuering-in-der-schweiz-sinkt-im-mai-auf-2-2-prozent>)

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Nebst den vorerwähnten wirtschaftlichen Auswirkungen hat der Ukraine-Krieg vor allem eine grosse Flüchtlingsbewegung zur Folge (laut UNHCR über 6 Million Flüchtlinge weltweit). Im System der sozialen Sicherheit der Schweiz werden diese schweizweit rund 80'000 Flüchtlinge aus der Ukraine durch die Bundesasylzentren den Kantonen zugeteilt, erhalten den sogenannten Status S und werden beim Bezug von Sozialhilfe den asylsuchenden Personen gleichgestellt. Die Kantone werden durch den Bund finanziell durch eine Globalpauschale pro Flüchtling und Monat unterstützt, so dass der Bund den wesentlichen Teil der Kosten übernimmt, was zu entsprechenden erheblichen Mehrausgaben des Bundes führt.

(Quelle: <https://skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine>)

Sozialversicherungen: Was ändert sich 2023?

Folgende Neuerungen und Anpassungen haben sich per 1. Januar 2023 ergeben:

EO: Adoptionsurlaub

Erwerbstätige Adoptiveltern haben neu unter gewissen versicherungsmässigen Voraussetzungen Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub, finanziert über die EO. Nach Einführung der Mutterschaftsversicherung im Jahr 2005 und der Vaterschaftsentschädigung im Jahr 2021 ist dies die dritte Leistungsart für Eltern.

ALV: Solidaritätsbeitrag fällt weg

Das sogenannte Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung fällt weg. Dieser wurde seit 2011 auf Lohnbestandteilen über 148200 Franken als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Gemäss gesetzlicher Grundlage darf der Solidaritätsbeitrag so lange erhoben werden, bis das Eigenkapital des ALV-Ausgleichsfonds per Ende Jahr 2,5 Milliarden Franken übersteigt, welche Vorgabe per Ende 2022 erreicht wurde. Zwar erlitt die ALV im Jahr 2021 aufgrund der Codiv-19-Pandemie einen Verlust, doch blieb der ALV-Ausgleichsfonds dennoch schuldenfrei, da der Bund die Kurzarbeitsentschädigung infolge Corona-Massnahmen übernommen hat.

AHV- und IV-Renten: Erhöhung und Anpassung der damit zusammenhängenden Kennzahlen

Angesichts einer erwarteten Teuerung von 3 Prozent und eines Lohnanstiegs von 2 Prozent hat der Bundesrat gemäss Mischindex die AHV- und IV-Renten von Personen mit vollständiger Beitragsdauer um 30 bis 60 Franken, d.h. um 2,5 % angehoben (Minimalrente 1225 Franken, Maximalrente 2450 Franken), was auch die Anpassung der mit diesen Werten zusammenhängenden Kennzahlen in der 2. und 3. Säule zur Folge hatte. Der ursprünglich durch mehrere Motionen geforderte volle Teuerungsausgleich wurde angesichts fallender Teuerung von der Bundesversammlung wieder fallengelassen.

(Quelle: https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230302112302694194158159038_bsd079.aspx)

Renten für Witwer

Im Herbst 2022 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz verurteilt, nachdem ein Witwer Beschwerde eingereicht hatte, weil mit Volljährigkeit seines jüngsten Kindes seine Witwerrente aufgehoben wurde. Der EGMR sah eine Diskriminierung von Witwern gegenüber Witwen, die in der gleichen Situation eine Rente auf Lebenszeit erhielten. **Seit Oktober 2022 gilt für neue Witwer mit Kind eine Übergangsregelung, wobei sie Witwen mit Kind gleichgestellt sind.** Um solche Diskriminierungen künftig zu vermeiden, muss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) angepasst werden. Die Gesetzesanpassung bietet die Gelegenheit, in einem Bericht zu analysieren, ob es sinnvoll ist, das gesamte Sozialversicherungssystem unabhängig von Zivilstand, Geschlecht und Lebensstil auszugestalten.

Höhere Pauschalen für EL und ÜL

Die Ergänzungsleistungen und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose werden im Jahr 2023 um je 2,5 Prozent angehoben. Der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Alleinstehenden steigt auf 20100 Franken pro Jahr, was einer Erhöhung um rund 40 Franken pro Monat entspricht. Bei Paaren wird der jährliche Betrag auf 30150 Franken und damit um rund 60 Franken pro Monat erhöht. Zudem werden die bei den EL angerechneten Höchstbeträge für die Miete um 7,1 Prozent angehoben. Damit berücksichtigt die Erhöhung auch den Anstieg der Energiepreise.

Anstieg der Krankenkassenprämien

Nach vier relativ stabilen Jahren steigen die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr 2023 in allen Kantonen und bei allen Altersgruppen deutlich an, und zwar durchschnittlich um 6,6 Prozent bei Erwachsenen (397 Franken), 6,3 Prozent bei jungen Erwachsenen (280 Franken) und bei Kindern um 5,5 Prozent (105 Franken). Haupttreiber des Prämienanstiegs ist die Covid-19-Pandemie, die einerseits direkte Kosten wie Behandlungen und Impfungen verursacht. Die Pandemie führte aber auch zu indirekten Kosten aufgrund von Nachholeffekten: Wegen der Pandemie haben die Spitäler beispielsweise medizinische Eingriffe verschoben, die später nachgeholt wurden und ab dem zweiten Halbjahr 2021 zu einem starken Anstieg führten. Doch auch unabhängig von der Pandemie wachsen die Gesundheitskosten. Hier versucht der Bundesrat mit einem Massnahmenpaket Gegensteuer zu geben. Am 1. Januar 2023 tragen drei Massnahmen in Kraft: Die Förderung von Pauschalen im ambulanten Bereich, die Datenbekanntgabe im ambulanten Tarifwesen und die Einführung von innovativen Pilotprojekten. Weitere Massnahmen sind in einem sog. Massnahmepaket geplant (siehe am Schluss).

UVG: Teuerungsausgleich

Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung (UV) erhalten ab Anfang 2023 eine Teuerungszulage. Die Zulage beträgt, je nach Unfalljahr, mindestens 2,8 Prozent der Rente.

Corona-Erwerb ersatzentschädigung fällt weg

Die am 17. März 2020 mit Rückwirkung in Kraft getretene Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) wird per Anfang 2023 aufgehoben. Ende 2022 liefen zudem die Schutzmassnahmen betreffend Publikumsanstöße (Art. 11a Covid-19-Gesetz) aus.

(Quelle: <https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2023/?s=Was%20%C3%A4ndert%20sich%202023>)

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Nach intensiven Debatten verabschiedeten beide Kammern am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge mit grosser Mehrheit. Dagegen wurde von SP, Grüne, Gewerkschaften und Arbeitnehmendenverbänden das Referendum ergriffen, so dass das Volk darüber abstimmen wird (voraussichtlich 2024). Die Reform BVG 21 enthält folgende Massnahmen:

Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 % auf 6 %, um der gestiegenen Lebenserwartung und den gesunkenen Renditeerwartungen gerecht zu werden.

Verstärkung des Sparprozesses:

- Senkung der **Eintrittschwelle** von 22050 auf 19845 Franken (was zu rund 70'000 zusätzlichen Versicherten führt)
- **Koordinationsabzug** entspricht neu 20 des AHV-Lohns, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, womit der minimale koordinierte Lohn entfällt.
- Vereinfachung der **Altersgutschriften**, indem es nur noch zwei statt bisher vier Stufen gibt (25-44 Jahr 9 %, danach 14 %).

Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration für Vorsorgeguthaben niedriger als 441000 Franken (zur sozialen Abfederung der Senkung des Mindestumwandlungssatzes).

(Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html> und NZZ, vgl. auch <https://sozialesicherheit.ch/de/reform-der-beruflichen-vorsorge-auf-der-zielgeraden/>)

Zwei Volksinitiativen zur Altersvorsorge

Neben der Reform der beruflichen Vorsorge werden Volk und Stände auch noch über zwei Volksinitiativen zur Altersvorsorge abstimmen:

Eidgenössische Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Die Renteninitiative der Jungfreisinnigen verlangt die Erhöhung des Rentenalters von Männern und Frauen auf 66 Jahre, anschliessend soll das Rentenalter mit der Lebenserwartung weiter steigen. Bundesrat und Parlament empfehlen ohne Gegenvorschlag die Ablehnung der Renteninitiative. Eine Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung berücksichtigt weder die sozialpolitische noch die arbeitsmarktliche Situation.

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»

Diese Initiative verlangt, dass alle Rentnerinnen und Rentner Anspruch auf eine 13. AHV-Rente haben. Sie wurde vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund im Mai 2021 eingereicht. Bundesrat und Parlament empfehlen ohne Gegenvorschlag die Ablehnung der Initiative. Sie sehen finanziell keinen Spielraum für eine zusätzliche 13. AHV-Altersrente.

(Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/volksinitiativen-ahv.html#110464157>)

KVG-Änderung: Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 2

Am 7. September 2022 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des KVG betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2 verabschiedet. Damit ist die Bundesversammlung an der Reihe, diesen Vorschlag zu beraten und darüber zu beschliessen:

Netzwerke zur koordinierten Versorgung

Das Netzwerk der koordinierten Versorgung wird als neuer Leistungserbringer nach Art. 35 KVG definiert. In einem Netzwerk zur koordinierten Versorgung schliessen sich Gesundheitsfachpersonen unterschiedlicher Berufe unter ärztlicher Leitung verbindlich zusammen, um eine den Patientenbedürfnissen entsprechende medizinische Betreuung «aus einer Hand» anzubieten.

Differenzierte WZW-Prüfung nach Artikel 32 KVG

Der Bundesrat wird befugt, festzulegen, wie und wann die periodische Überprüfung der Leistungen nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) erfolgt.

Preismodelle und Rückerstattungen

Preismodelle beschreiben eine Regelung zwischen einem (Pharma-) Unternehmen und einem Kostenträger, die den Zugang zu (d.h. die Abdeckung oder Erstattung) einer Gesundheitstechnologie unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Um die Rechtssicherheit und Anwendbarkeit zu erhöhen, werden die bestehenden Rechtsgrundlagen im Gesetz konsolidiert und ihr Geltungsbereich neben den Medikamenten auch auf die Mittel- und Gegenständeliste sowie die Analysenliste ausgeweitet werden.

Im Weiteren wird die gemeinsame Einrichtung KVG neu einen Fonds für Rückerstattungen führen. Die Beträge, die in diesen Fonds einbezahlt werden, können später an die Versicherer und für den stationären Bereich auch an die Kantone verteilt werden.

Ausnahme vom Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend die Höhe, Berechnung und Modalitäten von Rückerstattungen

Der Zugang nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) zu amtlichen Dokumenten im Rahmen von Preismodellen kann verweigert werden. Die Ausnahmebestimmung ist aufgrund der vorgesehenen Regelungen zu Preismodellen und Rückerstattungen unumgänglich: Es besteht die Gefahr, dass ohne Ausnahmeregelung die Zulassungsinhaberinnen nicht mehr bereit sind, Preismodelle zu akzeptieren oder auf ein Aufnahmegesuch in die Spezialitätenliste verzichten.

Faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl

Die Kantonsregierungen müssen Referenztarife für ausserkantonale stationäre Wahlbehandlungen festlegen. Die Referenztarife orientieren sich am Tarif für eine vergleichbare Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist. Mit dieser Massnahme soll der kantonsübergreifende Spitalwettbewerb gefördert werden.

Elektronische Rechnungsübermittlung

Sämtliche Leistungserbringer im stationären und im ambulanten Bereich werden verpflichtet, ihre Rechnungen künftig in elektronischer Form zu übermitteln.

Leistungen der Apotheker und Apothekerinnen

Die Regelung der von den Apothekerinnen und Apothekern zu Lasten der OKP durchführbaren Leistungen wird angepasst. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit der Durchführung von selbständigen Leistungen im Rahmen von Präventionsprogrammen oder von pharmazeutischen Beratungsleistungen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie und Therapietreue unabhängig von der Arzneimittelabgabe.

Andere Sozialversicherungszweige

Neben den Anpassungen im KVG werden auch im Bereich der Invalidenversicherung entsprechende Anpassungen betreffend die Preismodelle, den WZW-Kriterien, der Ausnahme vom Zugang zu amtlichen Dokumenten und der elektronischen Rechnungsübermittlung vorgeschlagen.

Präzisierung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

Das vorliegende Paket wird ergänzt mit einer Präzisierung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft. Hier bietet die KVG-Änderung die Möglichkeit, die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Befreiung von der Kostenbeteiligung ab dem ärztlich bestimmten Beginn der Schwangerschaft mittels Ultraschalls und bis acht Wochen nach der Niederkunft bzw. nach dem Ende der Schwangerschaft anzupassen.

(Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/kvg-aenderung-massnahmen-zur-kosten-daempfung-paket-2.html>)

Eidgenössische Volksinitiative 'Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)'

Ebenso wie vorstehende KVG-Änderung ist diese Volksinitiative bei der Bundesversammlung der Partei Die Mitte hängig. Sie verlangt Folgendes: «Er [der Bund] regelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Krankenversicherern und den Leistungserbringern die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung so, dass sich mit wirksamen Anreizen die Kosten entsprechend der schweizerischen Gesamtwirtschaft und den durchschnittlichen Löhnen entwickeln. Er führt dazu eine Kostenbremse ein.»

(Quelle: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis489t.html>)

Zürich, im Juli 2023